

Ritterstädt annimmt? — Von den Anwesenden stimmen 15 dafür, 15 dagegen. —

Prinz Johann: Also hat der Herr Präsident die entscheidende Stimme.

Präsident v. Gersdorf: Ich bin mit aufgestanden, und insofern meine Stimme doppelt zu rechnen ist, würde das Amendement abgeworfen sein. — Wir fahren nun fort, wo wir gestern stehen geblieben sind.

#### V. Abschnitt.

Bestimmungen über die besondern rechtlichen Verhältnisse derjenigen, welche öffentliche Unterstützung und Versorgung genießen.

§. 63. Jeder Arme, welcher öffentliche Unterstützung irgend einer Art empfängt, steht unter Aufsicht der Armenbehörde, und ist daher verbunden, derselben zu jeder Zeit von seinem Thun und Lassen, seinem häuslichen Leben, von dem, was er erwirbt und was er verzehrt, soweit die Kenntniß von allen dem der Armenbehörde für die Zwecke der Armenpflege nöthig ist, auf Verlangen Rechenschaft zu geben, hat auch den hierauf sich beziehenden Anordnungen und Erinnerungen Folge zu leisten.

Es ist dabei in den Motiven bemerkt:

Der öffentliche Arme verliert seine bürgerliche Selbstständigkeit. Der in den §. 64 angezogenen Gesetzen ausgesprochene Verlust der staats- und ortsbürgerlichen Ehrenrechte ist daher nicht sowohl einem Strafübel gleichzustellen, als vielmehr eine unmittelbare rechtliche Folge seines Zustandes. Es folgt aber daraus zugleich die Nothwendigkeit einer über ihn zu führenden speciellen Aufsicht und Curatel und die damit verbundene Beschränkung seiner Dispositionsfreiheit hinsichtlich alles dessen, was mit seiner Abhängigkeit von der öffentlichen Armenpflege in Beziehung steht. Worüber daher kein anderer volljähriger und selbstständiger Staatsbürger irgend Jemandem Rede zu stehen hat, darüber muß der öffentliche Arme als Pflegling der Armenversorgung auf Verlangen Rechenschaft geben, worüber jeder andere, als über sein freies Eigenthum, nach Gefallen verfügen kann, das darf derselbe, wenn er es von der Armenpflege empfing, nur dazu gebrauchen, wozu es ihm gegeben wurde, und Handlungen, welche für jeden andern der freien Willkühr angehören, sind für ihn unzulässig, insoweit sie mit jener Abhängigkeit unverträglich werden. Hierdurch rechtfertigen sich die Bestimmungen der angezogenen §§. Wenn insbesondere vielleicht die §. 66 den Anschein einer mißgünstigen Verkümmern unschuldiger Lebensfreuden, welche auch dem Armen zu gönnen seien, wider sich erregen könnte, so ist an den Grundsatz zu erinnern, daß öffentliche Armenunterstützung nur demjenigen zukommen soll, welcher an den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen Mangel leidet, daß dagegen der Genuß an sich zum Leben entbehrlicher Dinge nur entweder als Preis eigener Thätigkeit, eigenen Erwerbs, oder als Frucht eigener Glücksgüter, nicht aber auf fremde Kosten in Anspruch genommen werden kann, und daß mithin der in der §. ausgedrückte Schluß, daß derjenige Arme, welcher sich entbehrlichen Genüssen hingiebt, der Unterstützung entweder nicht bedürfe, oder sie mißbrauche, sich durch die Natur der Sache von selbst rechtfertige.

Die Deputation hat gesagt

Zu Abschnitt V. §. 63: Mit gleicher Zustimmung und

unter Beziehung auf die Erläuterung 7 zu einigen Bestimmungen des Heimathsgesetzes

(Abth. I. S. 3)

findet man für angemessen, nach den Worten, öffentliche Unterstützung irgend einer Art, einzuschalten,

„wozu jedoch in dieser Beziehung der freie Schulunterricht für die Kinder nicht zu rechnen ist.“

- Ziegler u. Klipphausen: Es ist die Deputation allerdings dazu bestimmt worden, weil das Bedürfniß des freien Schulunterrichts nicht ganz streng im Auge zu behalten ist, wie es namentlich damit auf dem Lande zu halten sei. Es heißt hier die Armenbehörde. Ist dieses der Gemeinderath, oder soll eine besondere Armenbehörde constituirt werden? Wenn eine besondere Behörde constituirt werden soll, so würde sie, wenn der Staat sie nicht unterhielte, neue Kosten für die Gemeinde verursachen, und insofern möchte wohl darauf Rücksicht genommen werden.

Referent Bürgermeister D. Groß: Es ist in §. 78 die Bestimmung getroffen worden, daß in jedem Heimathsbezirke die betreffende Obrigkeit einen Armenverein bilden solle.

Prinz Johann: Wo die Gemeinde für sich einen Bezirk bildet, ist der Gemeinderath der Armenverein nach §. 78. Es dürfte ein Antrag dieser Art sich mehr zu dem Abschnitt VI. eignen, wo von den Armenbehörden die Rede ist.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation hat vorgeschlagen in §. 63 nach den Worten: „öffentliche Unterstützung irgend einer Art“ einzuschalten: „wozu jedoch in dieser Beziehung der freie Schulunterricht für die Kinder nicht zu rechnen ist,“ und ich frage die Kammer: ob sie hierin der Deputation beistimmt? und ob sie die §. mit dieser Veränderung annimmt? — Beides wird einstimmig bejaht. —

Prinz Johann: Ich erlaube mir noch eine ergebenste Erinnerung. Es ist die Abstimmung über §. 41 unterblieben.

Präsident v. Gersdorf: Ja, das ist nicht geschehen. Wir können es noch gleich abthun. §. 41 wurde nur in der einen Beziehung verändert, daß das Amendement des Secretair Ritterstädt abgeworfen ward. Es ward nur hinzugefügt, was die Deputation bemerkt hatte, und was die Kammer einstimmig annahm. Es würde also die Frage nachzubringen sein: ob die Kammer die so veränderte §. 41 selbst annimmt? — Wird einstimmig angenommen. —

§. 64. Wegen Ausschließung der öffentlichen Armen von den bürgerlichen und Gemeinde-Ehrenrechten bewendet es bei den bestehenden Gesetzen (Wahlgesetz vom 24. September 1831 §. 5 fg. Allgemeine Städte-Ordnung §. 73 d. Landgemeindef-Ordnung §. 29 2. Regulativ für Errichtung der Communalgarden vom 29. November 1830 §. 4, 9).

Die Deputation sagt

Zu §. 64: Die Deputation hält die Weglassung der Citate für zweckmäßig, indem insbesondere das letztere nicht mehr anwendbar ist, womit auch die Herren königl. Commissarien einverstanden sind.